

Finanzen und Steuern

Schaumweinsteuer

2006

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12.03.2007
Artikelnummer: 2140950067004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

- 1 Schaumwein
 - 1.1 Schaumwein insgesamt (Zeitreihe)
 - 1.2 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 1.2.1 Schaumwein insgesamt
 - 1.2.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol und mehr (Regelsatz)
 - 1.2.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol (ermäßigter Satz)
 - 1.3 Herstellungsbetriebe und deren Absatzmengen
 - 1.3.1 nach Betriebsgrößenklassen
 - 1.3.2 nach ausgewählten Ländern
- 2 Zwischenerzeugnisse
 - 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt
 - 2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt über 15% vol
 - 2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von 15% vol und weniger

Anhang

Vordruck für Meldung

Schaumweinsteuerstatistik

Absatz von Schaumwein nach Betriebsgrößenklassen

Zwischenerzeugnissteuerstatistik

Zeichenerklärung

- r = berichtigte Zahl
- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

- Mill. = Million
- l = Liter
- hl = Hektoliter (1hl = 100 l)
- vol = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik: Schaumweinsteuerstatistik.

1.2 Berichtszeitraum: Jahr.

1.3 Erhebungstermin: Fünf Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums.

1.4 Periodizität: Jährlich.

1.5 Regionale Gliederung: Bund.

1.6 Erhebungsgesamtheit: Erhebungsgesamtheit sind die Steuerlager, d.h. die Herstellungsbetriebe und Schaumweinlager.

1.7 Erhebungseinheiten: Hauptzollämter.

1.8 Rechtsgrundlagen:

Schaumweinsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Die Einzeldaten der Schaumweinsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte: Für die Schaumweinsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst: Versteuerte, unverteuerte und erstattete Schaumweine nach Alkoholgehalt, versteuerte, unverteuerte und erstattete Zwischenerzeugnisse nach Alkoholgehalt.

2.2 Zweck der Statistik: Die Schaumweinsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumweinsteuer und des Schaumweinabsatzes.

2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern der Schaumweinsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Schaumweinsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die Schaumweinsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Schaumweinsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaumweinsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Schaumweinsteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Inhaber der Steuerlager.

3.2 Stichprobenverfahren: ./.

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern aufbereitet und über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe übermittelt. Diese übermittelt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

3.6 Dokumentation des Fragebogens: Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Schaumweinsteuergesetz.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Schaumweinsteuerstatistik nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: ./.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 5 Monate.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Schaumweinsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Schaumweinsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Schaumweinsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: [http://www-ec.destatis.de/](http://www.ec.destatis.de/)

Zeitreihenergebnisse:

<http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Schaumweinsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:
Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: <mailto:steuern@destatis.de>

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen
./.

9. Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des SchaumwZwStG sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z.B. Sherry.

9.2 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol 102 Euro/hl;
3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

9.3 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 SchaumwZwStG ist Schaumwein von der Steuer befreit, wenn er

- als Probe zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird
- unter Steueraufsicht vernichtet wird.

Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung nicht nur zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, sondern auch im innergemeinschaftlichen Steuerver sandverfahren zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von berechtigten Empfängern befördert werden. Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder aus Steuerlagern aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 3 Abs. 2 SchaumwZwStG in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (steuerfreie Herstel-

lung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden.

Steuerlager sind Schaumweinherstellungsbetriebe und Schaumweinlager.

Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

- durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert
- zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet werden darf.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, oder dass er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten (§ 11 SchaumwZwStG):

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall zu beziehen.

Bezug von Schaumwein des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten (§ 14 SchaumwZwStG):

Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen lässt.

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuerge-

biet verbringen, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

9.5 Sonstiges

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer.

Neugliederung der Ergebnisse ab Berichtsjahr 2003

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2003 wurde eine Neugliederung der Statistik über Schaumwein- und Zwischenerzeugnisse zwischen dem BMF und dem Statistischen Bundesamt abgestimmt. Die geänderte Struktur ist den im Anhang angefügten neuen Meldeformularen zu entnehmen. Der Tabellenaufbau für Schaumweine und Zwischenerzeugnisse ist nun identisch (s. Tab. 1.2 und 2.1).

Verzichtet wird auf den Nachweis von

- versteuerten Schaumwein- oder Zwischenerzeugnissen bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr
- dem Absatz dieser Produkte unter Steueraussetzung an ausländische Streitkräfte

- der nach Einfuhr unter Steueraussetzung in Herstellungsbetrieben oder Schaumweinlager verbrachten Schaumweine
- Absatz, Ein- und Ausfuhr von Schaumwein nach Flaschengröße

Die Verteilung der Herstellungsbetriebe von Schaumwein nach der Betriebsgröße wurde von 11 auf 5 Klassen reduziert (Tab. 1.3.1).

9.6 Verbrauch von Schaumwein

Der Verbrauch von Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr (Regelsatz) und Schaumwein unter 6 % vol (ermäßigter Satz) zusammen – ermittelt aus der versteuerten Menge, abzüglich Erlass und Erstattungen – belief sich 2006 auf 3,2 Mill. hl (+1,5 % gegenüber 2005).

Nach vorläufigen Berechnungen waren dies 3,84 l je Einwohner (2005: 3,79 l).

1 Schaumwein
 1.1 Schaumwein insgesamt (Zeitreihe)
 Absatz, Ein- und Ausfuhr

Gegenstand der Nachweisung	2003	2004	2005	2006	Veränderung zum Vorjahr
	hl				%
Absatz von Schaumwein insgesamt	3 305 362	3 265 597	3 322 027	3 454 901	4,0
Versteuert insgesamt	3 113 336	3 113 960	3 124 360	3 171 152	1,5
davon					
Versteuerter Absatz von Herstellungsbetrieben	2 294 460	2 261 973	2 299 077	2 373 617	3,2
Versteuerter Absatz von Schaumweinlagern 1)	467 596	500 146	444 828	363 481	-18,3
Versteuerte Einfuhr	351 279	351 841	380 455	434 053	14,1
Steuerfreier Absatz (Exporte)	192 026	151 637	197 667	283 750	43,5
davon					
Ausfuhr in Drittstaaten.....	63 066	51 184	62 446	70 495	12,9
Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten.....	128 960	100 452	135 221	213 255	57,7
Erlass und Erstattung	3 108	3 333	2 717	3 874	42,6
nachrichtlich:					
Inlandsverbrauch	3 110 228	3 110 627	3 121 642	3 167 277	1,5

¹⁾ Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein
1.2 Absatzmengen und Steuersollbeträge
1.2.1 Schaumwein insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2006		2005		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	3 171 152	430 403	3 124 360	424 497	1,5
davon					
von Herstellungsbetrieben	2 373 617	322 380	2 299 077	312 595	3,2
von Schaumweinlagern 1)	363 481	49 199	444 828	60 333	- 18,3
von berechtigten Empfängern	432 586	58 654	379 296	51 428	14,0
von Versandhändlern	84	11	125	17	- 33,2
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	1 384	159	1 033	123	33,9
Unter Steueraussetzung	283 750	x	197 667	x	43,5
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	63 526	x	48 227	x	31,7
aus Schaumweinlagern ausgeführt	6 970	x	14 219	x	- 51,0
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	191 869	x	125 672	x	52,7
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	21 386	x	9 548	x	124,0
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer	3 874	471	2 717	363	42,6
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	3 628	438	2 681	358	35,3
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	246	33	37	5	574,4
Steuersollbetrag insgesamt	x	429 932	x	424 134	x

¹⁾ Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein

1.2 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.2.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% und mehr

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2006		2005		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	3 160 878	429 879	3 119 463	424 247	1,3
davon					
von Herstellungsbetrieben	2 368 533	322 120	2 298 145	312 548	3,1
von Schaumweinlagern 1)	360 725	49 059	442 905	60 235	- 18,6
von berechtigten Empfängern	430 500	58 548	377 460	51 335	14,1
von Versandhändlern	83	11	125	17	- 34,2
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	1 039	141	827	113	25,5
Unter Steueraussetzung	208 390	x	150 957	x	38,0
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	59 646	x	47 621	x	25,3
aus Schaumweinlagern ausgeführt	6 968	x	14 219	x	- 51,0
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	126 607	x	81 968	x	54,5
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	15 168	x	7 149	x	112,2
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer	3 250	439	2 588	347	25,6
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	3 003	406	2 552	342	17,7
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	246	33	37	5	574,4
Steuersollbetrag insgesamt	x	429 440	x	423 900	x

¹⁾ Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein

1.2 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.2.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6%

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2006		2005		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	10 273	524	4 897	250	109,8
davon					
von Herstellungsbetrieben	5 084	259	932	48	445,6
von Schaumweinlagern 1)	2 757	141	1 923	98	43,3
von berechtigten Empfängern	2 086	106	1 836	94	13,6
von Versandhändlern	1	0	—	—	x
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	345	18	206	11	67,7
Unter Steueraussetzung	75 360	x	46 710	x	61,3
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	3 880	x	606	x	540,6
aus Schaumweinlagern ausgeführt	1	x	—	x	x
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	65 262	x	43 705	x	49,3
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	6 217	x	2 399	x	159,1
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer	625	32	129	16	383,2
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	625	32	129	16	383,2
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	—	—	—	—	—
Steuersollbetrag insgesamt	x	492	x	234	x

¹⁾ Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein

1.3 Herstellungsbetriebe und deren Absatzmengen

1.3.1 nach Betriebsgrößenklassen

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz über ... bis einschl. ... Liter	2006					
	Schaumwein (6 % vol und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol)		
	Betriebe	Absatzmenge		Betriebe	Absatzmenge	
	Anzahl	hl	%-Anteil	Anzahl	hl	%-Anteil
bis 10 000	1 085	19 010	0,8	14	331	6,5
10 000 - 100 000	107	30 376	1,3	}	4 756	93,5
100 000 - 1 Million.....	22	73 858	3,1			
1 Million - 5 Millionen.....	10	164 525	6,9			
über 5 Millionen.....	5	2 080 336	87,8			
Insgesamt	1 229	2 368 105	100,0	18	5 088	100,0

1.3.2 nach ausgewählten Ländern

Land	Schaumwein (6% vol und mehr)						Absatzmenge Veränderung zum Vorjahr
	2006			2005			
	Betriebe	Absatzmenge		Betriebe	Absatzmenge		
	Anzahl	hl	%-Anteil	Anzahl	hl	%-Anteil	%
Deutschland.....	1 229	2 368 105	100,0	1 123	2 176 487	100,0	8,8
Baden-Württemberg.....	248	73 241	3,1	229	66 089	3,0	10,8
Bayern.....	26	15 919	0,7	29	15 501	0,7	2,7
Hessen.....	34	651 857	27,5	33	572 081	26,3	13,9
Rheinland-Pfalz.....	907	744 123	31,4	820	687 699	31,6	8,2
Übrige Länder.....	14	882 965	37,3	12	835 117	38,4	5,7

2 Zwischenerzeugnisse
 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2006		2005		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	237 590	26 432	253 978	28 350	-6,5
davon					
von Herstellungsbetrieben	7 604	809	11 705	1 212	-35,0
von Zwischenerzeugnislagern	155 819	16 906	169 706	18 423	-8,2
von berechtigten Empfängern.....	74 003	8 698	71 934	8 650	2,9
von Versandhändlern	2	0	-	-	x
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	161	19	634	66	-74,6
Unter Steueraussetzung	25 233	x	12 121	x	108,2
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt.....	2 585	x	-	x	x
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	7 085	x	792	x	794,1
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	233	x	-	x	x
aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	15 331	x	11 328	x	35,3
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer	4 058	499	2 901	345	39,9
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	2 324	246	1 991	210	16,7
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1 734	253	909	135	90,7
Steuersollbetrag insgesamt	x	25 933	x	28 006	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2006		2005		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	43 103	6 595	47 936	7 334	-10,1
davon					
von Herstellungsbetrieben	653	100	346	53	88,7
von Zwischenerzeugnislagern	19 845	3 036	21 826	3 339	-9,1
von berechtigten Empfängern.....	22 545	3 449	25 732	3 937	-12,4
von Versandhändlern	1	0	-	-	x
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	58	9	31	5	85,7
Unter Steueraussetzung	20 475	x	10 273	x	99,3
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt.....	116	x	-	x	x
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	6 741	x	638	x	957,1
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	232	x	-	x	x
aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	13 386	x	9 635	x	38,9
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer	1 631	249	950	145	71,7
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	161	25	130	19	24,2
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1 469	225	820	125	79,2
Steuersollbetrag insgesamt	x	6 345	x	7 189	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2006		2005		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	194 487	19 838	206 042	21 016	-5,6
davon					
von Herstellungsbetrieben	6 951	709	11 359	1 159	-38,8
von Zwischenerzeugnislagern	135 975	13 869	147 879	15 084	-8,1
von berechtigten Empfängern.....	51 458	5 249	46 201	4 713	11,4
von Versandhändlern	0	0	-	-	x
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	103	10	602	61	-82,9
Unter Steueraussetzung	4 758	x	1 848	x	157,5
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt.....	2 469	x	-	x	x
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	344	x	155	x	122,6
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	0	x	-	x	x
aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	1 945	x	1 693	x	14,9
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer	2 427	249	1 951	200	24,4
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	2 163	222	1 861	191	16,2
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	265	28	89	9	195,8
Steuersollbetrag insgesamt	x	19 588	x	20 817	x

Dienststelle

[Redacted]

Oberfinanzdirektion [Redacted]

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 2

Ort, Datum

[Redacted]

Sachbearbeiter/in (Name, Amtsbezeichnung)

[Redacted]

Telefon (mit Vor- und Durchwahl)

[Redacted]

In Vertretung

Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

Schaumweinsteuerstatistik

für das

Kalenderjahr [Redacted]

Bundesland [Redacted]

Hinweise zum Ausfüllen der Rückseite:

1. Zu den Vorlageterminen siehe VSF V 5330.
2. In Ziffer 1 sind die Mengen zu erfassen, für die die Steuer im Berichtsjahr entstanden ist, abzüglich Rückwaren. Soweit die Entlastungsmengen größer sind als die jeweiligen Versteuerungsmengen, ist die Unterschiedsmenge rot und mit einem Minuszeichen versehen zu erfassen. Die Mengen sind den Steueranmeldungen oder den Steueranmeldungsbüchern zu entnehmen.
3. Die Mengen in den Spalten 1 und 3 sind so zu runden, dass Mengen von weniger als 0,5 Liter entfallen und Mengen von 0,5 Liter und mehr auf volle Liter gerundet werden.

Schaumweinsteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr	Steuersollbetrag (Steuersatz: 136 €/hl)	vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 51 €/hl)
		1	2	3	4
1. Versteuert					
1.1	von Herstellungsbetrieben	1	0,00 €	1	0,00 €
1.2	von Schaumweinlagern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.3	von berechtigten Empfängern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.4	von Versandhändlern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.5	von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
	Summe 1:	0 1	0,00 €	0 1	0,00 €
2. Unter Steueraussetzung					
2.1	aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	1		1	
2.2	aus Schaumweinlagern ausgeführt	1		1	
	Summe 2:	0 1		0 1	
2.3	aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
2.4	aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
	Summe 3:	0 1		0 1	
3. Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer					
3.1	beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
3.2	bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1	0,00 €	1	0,00 €
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Nrn. 3.1 + 3.2)			0,00 €		0,00 €
Steuersollbetrag insgesamt					0,00 €

Oberfinanzdirektion
ZuV-Abteilung

Anlage zur Übersicht
nach Vordruck 2438

für das Kalenderjahr

**Absatz von Schaumweinen
nach Betriebsgrößenklassen**
für das

Bundesland

mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6% vol und mehr

Jahresabsatz über bis in Litern	Anzahl der Herstellungsbetriebe	Jahresabsatz in Litern
- 10.000		
10.000 - 100.000		
100.000 - 1 Mio.		
1 Mio. - 5 Mio.		
5 Mio. -		
Insgesamt:		

für das Kalenderjahr

--

**Absatz von Schaumweinen
nach Betriebsgrößenklassen
für das**

Bundesland

--

mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6% vol

Jahresabsatz über bis in Litern	Anzahl der Herstellungsbetriebe	Jahresabsatz in Litern
- 10.000		
10.000 - 100.000		
100.000 - 1 Mio.		
1 Mio. - 5 Mio.		
5 Mio. -		
Insgesamt:		

Dienststelle

[Redacted]

Oberfinanzdirektion [Redacted]

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 2

Ort, Datum

[Redacted]

Sachbearbeiter/in (Name, Amtsbezeichnung)

[Redacted]

Telefon (mit Vor- und Durchwahl)

[Redacted]

In Vertretung

Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

Zwischenerzeugnissteuerstatistik

für das

Kalenderjahr [Redacted]

Bundesland [Redacted]

Hinweise zum Ausfüllen der Rückseite:

1. Zu den Vorlageterminen siehe VSF V 5330.
2. In Ziffer 1 sind die Mengen zu erfassen, für die die Steuer im Berichtsjahr entstanden ist, abzüglich Rückwaren. Soweit die Entlastungsmengen größer sind als die jeweiligen Versteuerungsmengen, ist die Unterschiedsmenge rot und mit einem Minuszeichen versehen zu erfassen. Die Mengen sind den Steueranmeldungen oder den Steueranmeldungsbüchern zu entnehmen.
3. Die Mengen in den Spalten 1 und 3 sind so zu runden, dass Mengen von weniger als 0,5 Liter entfallen und Mengen von 0,5 Liter und mehr auf volle Liter gerundet werden.

Zwischenerzeugnissteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt über 15 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 153 €/hl)	vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 15 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 102 €/hl)
		1	2	3	4
1. Versteuert					
1.1	von Herstellungsbetrieben	1	0,00 €	1	0,00 €
1.2	von Zwischenerzeugnislagern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.3	von berechtigten Empfängern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.4	von Versandhändlern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.5	von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
	Summe 1:	0 1	0,00 €	0 1	0,00 €
2. Unter Steueraussetzung					
2.1	aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	1		1	
2.2	aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	1		1	
	Summe 2:	0 1		0 1	
2.3	aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
2.4	aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
	Summe 3:	0 1		0 1	
3. Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer					
3.1	beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
3.2	bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1	0,00 €	1	0,00 €
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Nrn. 3.1 + 3.2)			0,00 €		0,00 €
Steuersollbetrag insgesamt					0,00 €